

Fall 1: K ist der Ansicht, dass er gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 2.000,--EUR wegen Aufwendungen, die er (A) für einen Umzug des B hat gehabt hat, hat. A hat daneben einen fälligen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen den B in Höhe von 50.000,00 EUR. Der Aufwendungsersatzanspruch droht zu verjähren. Wegen der beengten finanziellen Verhältnisse sieht A zunächst davon ab, B auf 52.000,00 EUR zu verklagen. Er klagte den Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 2.000,00 EUR ein. Der Beklagte bestreitet den Sachverhalt zu dem Aufwendungsersatzanspruch. Der Kläger hat keine Beweismittel. Er beantragt die Parteivernehmung des Beklagten. Weiter heißt es in dem ("Replik-")Schriftsatz des Klägers "Hilfsweise wird die Klageforderung auf einen Teilbetrag eines Darlehensrückzahlungsanspruchs über 50.000,00 EUR gestützt." Auch insoweit legt der Kläger den Sachverhalt im Einzelnen dar.

1. Muss der Richter zunächst den Aufwendungsersatzanspruch (notfalls nach Beweisaufnahme) klären, oder kann er (z.B. wenn keine Beweisaufnahme erforderlich ist) den Beklagten zur Zahlung von 2.000,00 EUR aus dem Darlehen verurteilen?
2. Wie ist die Relation aufzubauen?
3. Es hat sich herausgestellt, dass der Aufwendungsersatzanspruch nicht besteht und der Darlehensrückzahlungsanspruch begründet ist. Wie lautet der Tenor?
4. Wie hoch ist der Gebührenstreitwert?

Fall 2: Der Kläger verlangt die Zahlung des Kaufpreises für einen Pkw in Höhe 10.000,--EUR. Der Beklagte bestreitet den Abschluss eines Kaufvertrages. Den PKW hatte der Kläger schon übergeben und übereignet. Der Kläger beantragt nunmehr: - den Beklagten zu verurteilen, an ihn 10.000,00 EUR zu zahlen, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an ihn den PKW herauszugeben und zu übereignen.

Fragestellung wie zu Fall 1.

Fall 3: Der Kläger verlangt Räumung der von ihm für 500,-- EUR monatlich vermieteten Wohnung. Er stützt die Klage auf die fristlose Kündigung vom 01.01.13 wegen einer Tötlichkeit ihm gegenüber. Daneben stützt er die Klage hilfsweise auf eine fristlose Kündigung vom 04.02.13 wegen Zahlungsverzuges.

Fragestellung wie zu Fall 1.

Vorschlag zur Einarbeitung: Die Ausführungen im Anders/Gehle zu dem Thema "Hilfsantrag" und "Hilfsvorbringen" halte ich für äußerst unübersichtlich. M.E. empfehlenswerte Darstellung im Alpmann-Skript "Baumfalk, Assessorklausur", § 7.